

Kooperationsvereinbarung

Zwischen Kultur im Bahnhof e.V.
Bahnhofsplatz 1,
16359 Biesenthal
vertreten durch den Vorstand

- Kulturbahnhof -

und Lokale Agenda 21 Biesenthal e.V.
vertreten durch den Vorstand

- LA 21 -

und Gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche
im Barnim e.V.
vertreten durch den Vorstand

- Wukantina -

und Naturparkstadt Biesenthal
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim
vertreten durch den Amtsdirektor
André Nedlin

- Stadt Biesenthal -

gemeinsam bezeichnet als - Partner -

Die Partner haben zu dem Zweck des gemeinsam durchzuführenden Verbundprojektes

**„Gemeinsam nachhaltig im Alltag:
Klimaschutz und sozialer Zusammenhalt in Biesenthal (GeniAI)“**

beim Bundesministerium für Umwelt (BMUB) getrennte Anträge auf Teilnahme mit bzw. ohne Gewährung von Bundeszuwendungen gestellt. Die beantragten Zuwendungen sind vom BMUB bewilligt worden.

Zur gegenseitigen Abstimmung im Rahmen der vom BMUB erwarteten Koordination der geförderten einschlägigen Arbeiten vereinbaren die Partner eine Zusammenarbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Zweck der Zusammenarbeit ist die technische Koordination der aufeinander bezogenen Aufgabenstellungen der Vertragspartner, um das in der Präambel bezeichnete BMUB -Verbundvorhaben zu einem möglichst guten Ergebnis zu führen.
- (2) Jeder Vertragspartner wird seine Arbeiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen seines Zuwendungsbescheides eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchführen.
- (3) Durch diese Vereinbarung werden weitere Zusammenarbeitsformen einzelner Partner im Rahmen dieses Verbundvorhabens nicht ausgeschlossen.
- (4) Die Rechte des BMUB bleiben von diesem Kooperationsvertrag unberührt und gehen diesem vor.

§ 2

Zusammenarbeit

- (1) Dem Kulturbahnhof obliegen für dieses Verbundvorhaben als Federführer die Koordination der Zusammenarbeit sowie die fachliche Abstimmung zum

Projekträger bzw. BMUB und wird hierfür als zuständiger Ansprechpartner benannt. Der Federführer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übrigen Partner nicht berechtigt, für Diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder sie Dritten gegenüber zu verpflichten.

- (2) Die Arbeitsaufteilung bezüglich der einzelnen Teilprojekte auf die einzelnen Partner ist dem BMUB -Antrag/ Vorhabensbeschreibung, welche als Anlage 1 Vertragsbestandteil wird, zu entnehmen.

Die Stadt Biesenthal fungiert als ideeller Partner. Sie wird im Wesentlichen die Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation mit den Behörden unterstützen. Dazu nutzt sie ihre vorhandenen Kontakte und Verteiler einschließlich des Biesenthaler Anzeigers und Aushängen. In den politischen Gremien der Stadt sorgt sie für eine Einbindung des Projektes in die laufenden Prozesse. Die Verwaltung unterstützt die Antragsteller von investiven Mitteln in allen öffentlich-rechtlichen Belangen. Für die Durchführung von Veranstaltungen und für Präsentationszwecke stellt die Stadt Räumlichkeiten wie z.B. Schul-Aula, Mensa, Marktplatz, Sportplatz und ggf. den öffentlichen Straßenraum kostenlos zur Verfügung. Die Stadt Biesenthal benennt einen Ansprechpartner für die regelmäßig tagende Steuerungs- und Berichterstattungsrunde dieses Vorhabens.

- (3) Über die Teilergebnisse der Arbeiten und das Endergebnis des Verbundprojektes sind Berichte beim BMUB einzureichen und zwischen den Partnern unter Koordination des Federführers inhaltlich gemeinsam abzustimmen und vom Federführer dem Projekträger zuzuleiten. Hierfür müssen dem Federführer die entsprechenden Berichtsteile der übrigen Partner so rechtzeitig vorliegen, dass die Termine gemäß den Bewilligungsbescheiden eingehalten werden können.
- (4) Die Vertragspartner werden sich rechtzeitig über die von ihnen angestrebte Lösung, den Zeitplan, den Umfang usw. solcher Arbeiten unterrichten und abstimmen. Wesentliche Ergebnisse werden sie sich unabhängig von der Berichtspflicht gem. Absatz 3 schriftlich mitteilen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig über wesentliche Änderungen in ihren jeweiligen Zuwendungsbedingungen zu unterrichten.

§ 3

Vertraulichkeit

- (1) Die Partner werden alle als vertraulich gekennzeichneten Mitteilungen bzw. Unterlagen etc. des jeweils anderen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, soweit dem die Zuwendungsbedingungen (Nebenbestimmungen) nicht entgegenstehen.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - dem empfangenden Partner bei Erhalt der vertraulichen Information bereits bekannt waren oder
 - der Öffentlichkeit vor Erhalt der vertraulichen Information bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - der Öffentlichkeit nach Erhalt der vertraulichen Information ohne Mitwirken oder Verschulden eines Partners bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
 - Informationen entsprechen, die dem empfangenden Partner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
 - von einem Mitarbeiter des empfangenden Partners ohne Kenntnis der vertraulichen Information entwickelt wurde.
- (3) Die Partner werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch ihre bei der Durchführung des Projektes hinzugezogenen Mitarbeiter sowie etwaigen Unterauftragnehmer im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entsprechend verpflichtet werden.

§ 4

Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen, die aus diesem Projekt hervorgehen und auf mehrere Vertragspartner zurückzuführen sind, können von

diesen nur nach Abstimmung und in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Hierbei hat stets ein Hinweis auf die Zusammenarbeitsgemeinschaft und die Nennung des Namens des Vertragspartners zu erfolgen.

- (2) Arbeitsergebnisse, die auf einen Vertragspartner allein zurückzuführen sind, können von diesem unter Beachtung der Zuwendungsbedingungen des BMUB veröffentlicht werden. Solche Veröffentlichungen sind den anderen Partnern rechtzeitig vor ihrer ersten Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Die Verpflichtungen aus den beiden vorstehenden Absätzen erlöschen 5 Jahre nach Ende dieses Vertrages. Die einschlägigen Bestimmungen aus den Zuwendungsbescheiden bleiben unberührt.
- (4) Sämtliche Bestimmungen dieses Paragraphen gelten analog auch für Dritte, die von Partnern zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinzugezogen werden. Die Anerkennung dieser Regelungen von Dritten sind ggf. vertraglich mit diesen zu vereinbaren.

§ 5

Haftung

- (1) Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Verbundprojektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen durchführen. Eine Gewähr wird nicht übernommen.
- (2) Außer im Falle von Vorsatz übernimmt kein Partner bezüglich des von ihm zur Verfügung gestellten geistigen Eigentums irgendeine Haftung, insbesondere nicht dafür, dass das betreffende geistige Eigentum ohne Eingriff in Rechte Dritter benutzt werden kann. Sobald einem Partner jedoch Rechte Dritter bekannt werden, wird er die anderen Partner unverzüglich darüber unterrichten.
- (3) Soweit die Partner - einzeln oder in ihrer Gesamtheit - im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages Dritten gegenüber haften, stellt - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelung

gegenüber dem Dritten - der Partner, der den Schaden gemäß seinem Leistungsanteil zu verantworten hat, den anderen Partner von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (4) Ansprüche der Partner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Partner untereinander beschränkt auf den eigenen Zuwendungsanteil. Außer im Falle von Vorsatz ist die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für Folge- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche der Partner gegeneinander aus Verzug, vorvertraglicher Sorgfaltspflichtverletzung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten über das Ende des Vertrages (vgl. § 7) hinaus.

§ 6

Sonstiges

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners nicht auf Dritte übertragen werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis darf nur schriftlich verzichtet werden.
- (3) Die Partner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.
- (4) Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Kooperationsvertrag und den jeweiligen Zuwendungsbescheiden gehen die Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide vor.
- (5) Regelungen, die gegen EU-Wettbewerbsrecht oder gegen die jeweiligen Zuwendungsbescheide verstoßen, sind nichtig.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirk-

same und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

- (7) Etwaige Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag, und zwar auch solche, die erst nach seiner Beendigung entstehen, werden die beteiligten Vertragspartner freundschaftlich beilegen. Gelingt dies nicht, soll zunächst das BMUB bzw. der Projektträger gebeten werden, einen Meinungsaustrgleich herbeizuführen.

§ 7

Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 1.3.2018 in Kraft und endet für jeden Partner mit Erhalt des Abschlussprüfvermerks des BMUB.

Unterzeichner:

Biesenthal, den

Kultur im Bahnhof e.V.

Der Vorstand

.....

Biesenthal, den

Stadt Biesenthal

Der Amtsdirektor

.....

Biesenthal, den

Lokal Agenda 21 Biesenthal e.V.

Der Vorstand

.....

Biesenthal, den

Gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche e.V.

Der Vorstand

.....